



Stamm
Plejaden



Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder

Stammessatzung

des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Plejaden.

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum.....	2
§ 2 Stammeswappen.....	2
§ 3 Stammeslied.....	3
§ 4 Stammesaufbau.....	3
§ 5 Bekenntnisse und Grundsätze.....	3
§ 6 Stammesordnungen.....	3
§ 7 Auflösung des Stammes.....	4

Stand 17.10.2023, Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.10.2023.

Präambel

Der Stamm ist gemäß § 1 der Bundessatzung eine Untergliederung des “Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.”

Sowie gemäß § 1 der Landessatzung eine Untergliederung des „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.”

Der Stamm ist eine “örtliche Gruppe” gemäß § 5 der Bundessatzung und gemäß § 1 der Landessatzung.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum

- (1) Gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung tragen wir als örtliche Gruppen den Namen “Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm...” zusammen mit dem selbst gewählten Stammesnamen „...Plejaden“.

Also “Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Plejaden”.

Als Name wurde bewusst kein „kämpferisches/ kriegerisches Volk“ gewählt, wie viele andere Stämme. Stattdessen wurde nach langen Überlegungen eine Sternkonstellation/ Sternhaufen gewählt, die man von fast überall am Himmel sehen kann und große Bedeutung in mehreren Kulturen findet.

- (2) Sitz ist der Berliner Ortsteil “Prenzlauer Berg”, sowie die nähere Umgebung.
- (3) Gründungsdatum ist der 19.4.2016.

An diesem Tag wurde der damalige Aufbaugruppenstatus vom Landesrat vorläufig bestätigt.

§ 2 Stammeswappen

- (1) Das Stammeswappen ist angelehnt an die Himmelsscheibe von Nebra. Gelber Mond, Sonne und Sterne auf türkisem Grund.
- (2) Die Stammesfarben sind wie folgt festgelegt.

Farbsystem	Gelb	Türkis
Patone	7408C	322C
Hex Code	#F6BE00	#007377
RGB	246, 190, 0	0, 115, 119
CMYK	0%, 23%, 100%, 4%	100%, 3%, 0%, 53%

§ 3 Stammeslied

Ein Stammes- sowie Verleihungslied ist bisher nicht festgelegt worden und wird zukünftig nachgeholt.

§ 4 Stammesaufbau

- (1) Gemäß IV. der Bundesordnung unterteilen wir uns in 3 Altersstufen:
 - a) Wölflinge etwa 7 bis etwa 11 Jahre
 - b) Pfadfinderinnen und Pfadfinder etwa 11 bis 15 Jahre
 - c) Ranger und Rover, etwa ab 16 Jahren
- (2) Unsere Stammesorgane sind gemäß § 6 Absatz 3 der Bundessatzung der "Vorstand der örtlichen Gruppe" nachfolgend auch Stammesführung oder Stammesführende genannt und die "Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe" nachfolgend auch Stammeswahlen genannt, Organe des Stammes.

Gemäß § 2 Absatz 3 und 4 der Bundesordnung regelt zusätzlich der Stammesrat "die Angelegenheiten des Stammes". "Dem Stammesrat gehören die Stammesführung und die Vertreter der Altersstufen an [...]".

§ 5 Bekenntnisse und Grundsätze

- (1) Wir bekennen uns zum Völkerrecht, den Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Kinderrechtskonventionen, EU Grundrechten, dem Grundgesetz, Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung, der Pädagogischen Konzeption, dem Schutzkonzept, sowie zu allen Satzungen und Ordnungen höherer Organe.
- (2) Wir bekennen uns zum Grundgesetz, Artikel 3 "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." (Art. 3 Grundgesetz)
- (3) Wir bekennen uns zum "[... Grundsatz] der politischen oder religiösen Toleranz [...]" (§ 4 Absatz 2 Bundessatzung)
- (4) Wir bekennen uns zur "[...] Erziehung junger Menschen [...] zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates." (§ 2 Absatz 2 Bundessatzung)
- (5) "Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden." (§ 2 Absatz 3 Bundessatzung)

§ 6 Stammesordnungen

Neben der Stammessatzung gibt es ergänzende Stammesordnungen, die von der Stammesführung beschlossen werden. Diese dürfen der Stammessatzung nicht widersprechen.

§ 7 Auflösung des Stammes

Gemäß § 17 Absatz 2 der Bundessatzung fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Stammes der Besitz und das Vermögen an den "an die nächsthöhere Ebene.", die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.